

ZH_OBERGERICHT RT180107 vom 19. November 2018

ZH Obergericht, 2018-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180107

FR: ZH_OBERGERICHT RT180107 du 19 novembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180107 del 19 novembre 2018

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte a) Mit Urteil vom 11. Juni 2018 erteilte die Vorinstanz der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Sihltal (Zahlungsbefehl vom 2. November 2011 [recte: 2017]) provisorische Rechtsöffnung für ausstehende Prämien der Zusatzversicherung für die Monate Juli bis September 2017 über insgesamt Fr. 130.35 nebst Zins, für administrative Spesen von Fr. 20.– sowie für Betreuungskosten im Umfang von Fr. 116.60. Im Mehrbetrag wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsgesuch ab. Die Spruchgebühr im Umfang von Fr. 70.– auferlegte sie den Parteien je zur Hälfte (Urk. 7 S. 8 = Urk. 10 S. 8). b) Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 22. Juni 2018 fristgerecht (Urk. 9 und Urk. 8/2) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 9 S. 2): "1. Die Beschwerde sei gutzuheissen.

E. 2

Der Entscheid des Bezirksgerichts Horgen vom 11. Juni 2018 sei folgendermassen abzuändern: a) Ziff. 1: Der klagenden Partei wird provisorische Rechtsöffnung erteilt in der Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Sihltal, Zahlungsbefehl vom 2. November 2011, für: Fr. 130.35 nebst Zins zu 5 % seit 1. August 2017; Fr. 140.00 administrative Spesen; Fr. 116.60 Betreuungskosten. b) Ziff. 3: Die Kosten werden der beklagten Partei auferlegt. Sie werden vollumfänglich von der klagenden Partei bezogen, wofür dieser für Fr. 70.00 gegenüber der beklagten Partei ein Rückgriffsrecht eingeräumt wird.

E. 3

Der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 4

Vorinstanzlicher Entscheid Die Vorinstanz erwog in Bezug auf die geltend gemachten Spesen in Höhe von Fr. 140.–, dass sowohl die Mahn- wie auch die Verwaltungsspesen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB VVG) festgelegt seien, weshalb grundsätzlich ein Rechtsöffnungstitel vorläge. Es falle aber auf, dass die [insgesamt] geltend gemachten administrativen Spesen im Betrag von Fr. 140.– die Summe der geschuldeten Versicherungsprämien übersteigen würden. Zudem sei es nicht das erste Mal, dass die Klägerin den Beklagten für ausstehende Prämien der Zusatzversicherung betreibe und daran geknüpfte hohe administrative Spesen einfordere, obschon der Beklagte offenkundig seit der Kündigung nicht mehr gewillt sei, die Prämien zu bezahlen. Die Klägerin habe bereits in früheren Betreibungsverfahren jeweils Rechtsöffnung für hohe administrative Spesen gefordert bei gleichzeitig meist betragsmässig tieferen Prämienausständen (mit Hinweis auf EB170148-F, EB170149-F, EB170291-F, EB180006-F). Angesichts dieser regelmässigen gegen den Beklagten eingeleiteten Rechtsöffnungsverfahren und des Verhältnisses zwischen den eingeforderten

Versicherungsprämien und den administrativen Spesen, stelle sich die Frage, ob das Verhalten der Klägerin als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren sei. Vorliegend habe die Klägerin durch das wiederholte Einfordern von Teilbeträgen unter Geltendmachung von hohen administrativen Spesen dem Beklagten unnötige Kosten verursacht. Das Verhalten der Klägerin verletze daher das Gebot der schonenden Rechtsausübung. Darüber hinaus verlange die Klägerin jeweils den Ersatz notwendiger Auslagen, die einem Vielfachen der geforderten Beträge entsprächen, obschon immer die gleichen Akten eingereicht würden. Das Verhalten der Klägerin sei deshalb als rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB zu qualifizieren. Der Richter habe daher die geltend gemachten Spesen auf ein vernünftiges Mass zu kürzen. In Anbe-

- 5 - tracht der gesamten Umstände rechtfertige es sich, für administrative Aufwendungen einen Betrag von Fr. 20.– zuzusprechen (Urk. 2 E. 3.2.3.).

E. 5

Rügen Die Klägerin moniert, sie habe einen vertraglichen Anspruch auf Bezahlung der Spesen im Gesamtbetrag von Fr. 140.–. Die Vorinstanz habe zu Recht festgehalten, dass dafür ein Rechtsöffnungstitel vorliege. Dennoch habe sie die vollumfängliche Einforderung als rechtsmissbräuchlich im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZGB qualifiziert und die Forderung "in Anbetracht der Umstände" auf Fr. 20.– gekürzt. Diese rechtliche Würdigung der Vorinstanz werde bestritten. Die von der Vorinstanz angeführten Lehrmeinungen in Bezug auf den Rechtsmissbrauch würden zwar nicht bestritten, sie seien von der Vorinstanz jedoch unvollständig wiedergegeben worden. Auch treffe vorliegend nicht zu, dass es sich bei den von der Klägerin eingeforderten Beträgen um Teilbeträge handle. Der Kläger (sowie seine Ehefrau) hätten eine monatliche Zahlung der Prämien beantragt. Dies bedeute, dass der Verzug jeweils eintrete, wenn die Prämie nicht bis zum Ersten eines jeden Monats bezahlt werde. Zum gleichen Schluss komme im Übrigen auch die Vorinstanz, nehme aber gleichzeitig an, die Klägerin verletze infolge Betreibens kleiner Teilbeträge das Gebot der schonenden Rechtsausübung. Werde jedoch eine monatliche Zahlungsart vereinbart, könne bei Einforderung der Monatsprämien unmöglich von Teilbeträgen die Rede sein. Vielmehr handle es sich bei der monatlichen Prämie um eine ganze fällige Forderung, die bereits für sich genommen rechtlich geltend gemacht werden könne, ohne dass ein Rechtsmissbrauch vorliege. Da die Klägerin die monatlichen Prämien (lediglich) quartalsweise statt monatlich in Betreuung gesetzt habe, könne von einer Verletzung des Gebotes der schonenden Rechtsausübung keine Rede sein. Das Einfordern von fälligen Forderungen in einem Dauerschuldverhältnis könne denn auch nicht vom Zahlungswillen des Schuldners abhängig gemacht werden (mit Verweis auf Urk. 2 E. 3.2.3. S. 5). Andernfalls würde der Zahlungsunwillige gegenüber dem Zahlungswilligen (aber Zahlungsunfähigen) bevorteilt. Hinzu komme, dass gemäss Art. 20 VVG fällige Prämien auf Kosten des Schuldners zu mahnen seien (Abs. 1) und die Leistungspflicht des Versicherers nach

- 6 - unbenütztem Ablauf der Mahnfrist ruhe (Abs. 3). Zudem stelle Art. 21 Abs. 1 VVG die Vermutung auf, dass der Versicherer vom Vertrag zurücktrete, sofern er die ausstehenden Prämien nicht innert zweier Monate nach Ablauf der Mahnfrist einfordere. Entsprechend könne das regelmässige Versenden sowie das Eintreiben der ausstehenden Prämien nicht beanstandet werden, würde die Klägerin doch andernfalls Gefahr laufen, Leistungen erbringen zu müssen. Somit treibe die Gläubigerin die Forderungen zu ihrem eigenen Vorteil ein und nicht (nur) deshalb, um unnötige Kosten zulasten des Schuldners zu

verursachen. Zusammenfassend sei vorliegend damit kein Rechtsmissbrauch ersichtlich. Mit der eigenmächtigen Reduktion der administrativen Spesen habe sich die Vorinstanz ohne Not in die Vertragsfreiheit eingemischt. Es gebe keine plausiblen Gründe, welche die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs hinsichtlich der administrativen Spesen rechtfertigen würden. Entsprechend seien die Gerichtskosten der Vorinstanz gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO vollumfänglich dem Beklagten aufzuerlegen. Gleichzeitig rechtfertige es sich, der Klägerin eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (Urk. 9 S. 2 ff.).

E. 6

Beurteilung

E. 6.1

Ob der Klägerin ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann, ist fraglich, kann vorliegend jedoch offenbleiben. Denn der vorinstanzliche Entscheid erweist sich im Ergebnis aus einem anderen Grund als korrekt: a) Die Klägerin stützt sich in ihrem Rechtsöffnungsgesuch hinsichtlich der geltend gemachten administrativen Spesen auf Art. 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherung gemäss VVG (AVB VVG; Urk. 1 S. 4; Urk. 4/21 S. 2 f.). b) Der Rechtsöffnungsrichter prüft die Rechtsfrage, ob ein gültiger Rechtsöffnungstitel vorliegt, von Amtes wegen (vgl. BGE 103 Ia 47 E. 2e; BGer 5A_113/2014 vom 8. Mai 2014, E. 2.1; BGer 5A_108/2009 vom 6. April 2009, E. 2.3; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. 2000, S. 164). Eine als provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG taugliche Schuldanererkennung kann sich aus einer Mehrheit von Urkunden ergeben, vorliegend aus dem

- 7 - Versicherungsantrag vom 4. November 2013 (Urk. 4/4 und Urk. 4/9) in Verbindung mit der entsprechenden Police vom 3. Dezember 2013 (Urk. 4/5 und Urk. 4/10) und den AVB, Ausgabe 09.2010, Aktualisierung 01.2013 (Urk. 4/21). Es muss aber auch in diesem Fall aus der Schuldanererkennung der bedingungs- und vorbehaltlose Wille des Schuldners, dem Gläubiger eine bestimmte (oder leicht bestimmbare) Geldsumme zu bezahlen, hervorgehen (BGE 139 III 297 E. 2.3.1, 136 III 627 E. 2, 132 III 480 E. 4.1; 122 III 125 E. 2 Ingress: "sans réserve ni condition"). Ergibt sich der geschuldete Betrag nicht aus dem unterzeichneten Dokument, so muss in der Haupturkunde klar und unmittelbar Bezug auf das separate Dokument genommen werden (BGE 132 III 480 E. 4.1). Eine Bezugnahme kann jedoch nur dann konkret sein, wenn der Inhalt der verwiesenen Dokumente dem Erklärenden bekannt und von der unterzeichneten Willensäusserung gedeckt ist (BGE 139 III 297 E. 2.3.1; 132 III 480 E. 4.3; BGer 5A_206/2013 vom 13. Mai 2013, E. 2.3). c) Vorliegend fehlt es bereits an einer Behauptung sowie an einem Nachweis, wonach der Beklagte (sowie auch seine Ehefrau) die Bestimmungen des Art. 13 der AVB VVG unterschriftlich akzeptiert hat. Im "Versicherungsantrag VVG" bestätigten beide lediglich, von den "Zusatzversicherungsprodukten, ihren Besonderen Versicherungsbedingungen, der minimalen Vertragsdauer, den Kündigungsfristen, den Deckungsbegrenzungen gemäss Art. 4.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen der A._____ SA sowie den Kontaktdaten des Versicherers" Kenntnis genommen zu haben (Urk. 4/4 S. 4 und Urk. 4/9 S. 4). Eine "ausdrückliche" Zustimmung zu den AVB fehlt im Versicherungsantrag. Es wurde auch nicht festgehalten, dass die AVB Bestandteil des Vertrages seien; auf Seite 2 ist das Kästchen für die Bezeichnung der "Ausgabe AVB für das VVG" leer geblieben, die Bestätigungen der Antragssteller reissen in der Satzmitte ab ("Die Versicherungsbedingungen und

Informationsunterlagen sind mir zu diesem Zweck ...") und die Seite 3 der Anträge fehlt gänzlich (vgl. Urk. 4/4 S. 2 f. und Urk. 4/9 S. 2 f.). Ein anderer Rechtsöffnungstitel für die administrativen Spesen wird von der Klägerin sodann nicht genannt und ist auch nicht ersichtlich. Die stillschweigend genehmigten Policen (vgl. dazu Urk. 1 S. 2 f.; Art. 12 Abs. 1 VVG), in denen auf die Ausgabe AVB 2010 verwiesen und festge-

- 8 - halten wird, Rechte und Pflichten bestimmten sich – mangels Widerspruchs innerhalb von vier Wochen – nach den anwendbaren Versicherungsbedingungen (Urk. 4/5, Urk. 4/10), kommen mangels Unterschrift als Rechtsöffnungstitel für die administrativen Spesen gemäss Art. 13 AVB nicht in Frage (BSK SchKG I- Staehelin, Art. 82 N 144 a.E.; Stücheli, a.a.O., S. 387). Nach dem Ausgeführten fehlt es damit in Bezug auf die administrativen Spesen – entgegen der Ansicht der Vorinstanz und der Klägerin – an einem (zusammengesetzten) Rechtsöffnungstitel. Die vorinstanzliche Verweigerung der Rechtsöffnung für administrative Spesen im Umfang der strittigen Fr. 120.– ist im Ergebnis entsprechend nicht zu beanstanden.

E. 6.2

Die Klägerin verlangt im Weiteren die vollständige Kostenaufgabe an den Beklagten. Nachdem die Vorinstanz die Rechtsöffnung für die geltend gemachten administrativen Spesen im Umfang von Fr. 120.– zu Recht abgewiesen hat, bleibt es bei der erstinstanzlichen Kostenregelung (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO und Art. 68 Abs. 1 SchKG).

E. 6.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde damit insgesamt als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

E. 7

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 7.1

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 225.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 7.2

Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe nicht (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), der Klägerin zufolge deren Unterliegens nicht (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.